

Num. XLIX.

Verordnung wegen des den Beamten verbotenen Korn- und Leinsaamen-Handels von 1677.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Rügen euch hiermit in Gnaden zu wissen, welcher gestalt Unsere gehorsame Stände von Ritterschaft und Landschaft, sonderlich Unsere Städte bei jüngst vorgenewesenem Landtage Uns unterthänig vortragen lassen, obwohl sie die Städte eigentlich auf die Trafiquen und Kaufmannschaften gewidmet wären, daß dennoch die Beamte und Bediente auf dem Lande darin mit Hand anschlagen und theils ihrer sonderlich mit Korn und Leinsaamen einen großen Handel trieben, wodurch dann erfolgte, insonderheit zu diesen beschwerlichen Zeiten, da auch die Officia und Handwerke fast darnieder lagen, daß die Städte und Bürgerschaften ganz entviret und zu allem Beytrage womit sie doch nicht verschonet blieben, fast incapable gemacht würden, mit angehänger flehentlichen Bitte, Wir gnädig geruhen mögten, solch Trafiquen denenselben ernstlich zu verbieten und zu untersagen,

Wann Wir dormi dabei reislich erwegen, mit was Ernst und Emsigkeit Unsere gottselige Vorfahren sich angelegen seyn, der Städte als vornehmher Glieder dieser Grasshaft increment und Aufnahme zu befördern, und neben dem bekant, daß dieselbige wie im vorigen

drei-

XLIX. Verordn. wegen des den Beamten verb. Kornhand. von 1677. 483

dreyzigjährigen, also auch in gegenwärtigen Kriegestroublen zu Conservation des ganzen Landes das heilige getreulich mit getragen und unter die gemeine Last getreten, dahero thnen einige Ergeslichkeit keineswegs zu missgönnen, so haben Wir sohanem ihrem billigmäßigen Suchen in Gnaden Statt gethan, und befehlen demnach euch und euren andern Mirbedienten am Amtc hiermit gnädig, ernstlich und wollen, daß ihr euch alles Commerciums insonderheit des Korn- und Leinsaamen-Handels hinsiro deger und gänzlich enthalten, und die Unterthanen, in so weit sie von Unserer special gnädigen Verordnung nicht providiret werden können, an erwähnte Unsere Städte verweisen sollet; immassen dann dieselbe dahingegen versprochen, nicht allein daran zu seyn und die Anstalt zu machen, daß die Unterthanen der Nothdurft bei thnen ermächtigt seyn können, sondern auch mit unsträflichen Waaren um einen billigen Preis versehen werden sollen ic. Gegeben auf Unserm Residenz. Schloß Detmold den 20 Septem-
ber 1677.